

## 7. Zensur in Österreich I

### 7. 1. Grundlagen der Zensur im 18. und 19. Jahrhundert

Bis ins 18. Jahrhundert gilt für die Zensur in Österreich weitgehend, was wir oben über die Verhältnisse im Heiligen Römischen Reich gesagt haben. Geprüft wurde vor allem die Unbedenklichkeit in religiöser, später auch in staatlicher Hinsicht, allgemeine Richtlinien fehlten aber. Zuständig waren der Erzbischof von Wien, die Hofkanzlei, die Landesregierungen und vor allem die Universität, die seit der Pragmatischen Sanktion von 1623 unter dem Einfluss der Jesuiten stand. Konflikte zwischen den verschiedenen Zensurstellen, vor allem zwischen den staatlichen Stellen und den Jesuiten, traten auf, wenn missliebige Schriften von einer genehmigt, von einer anderen aber beanstandet wurden.

Im Zuge ihrer Verwaltungsreformen schuf Maria Theresia 1751 eine zentrale Zensurstelle, die Bücher-Censurs-Hofkommission. Als Zensor wurde der niederösterreichische Kammerrat Graf Saurau bestellt, dem die anfallende Arbeit aber bald über den Kopf wuchs. Also wurden mehrere Abteilungen geschaffen. Philosophie und Theologie wurde den Jesuiten zugewiesen, Jus bzw. Politik verschiedenen Professoren und Medizin dem einflussreichen kaiserlichen Leibarzt Gerhard van Swieten, der die Zensurkommission bis 1771 auch leitete. Belletristik wurde den *materies mixtae* zugeteilt und von unterschiedlichen Zensoren, meist von Mitarbeitern der Hofbibliothek oder auch von van Swieten persönlich, behandelt. Den Jesuiten blieb nur die Aufsicht über theologische Schriften, im Übrigen war die Zensur fortan in den Händen der Staatsgewalt, die sich zusehends der Aufklärung verpflichtet fühlte. Konflikte waren weiterhin an der Tagesordnung, z. B. im Fall von Montesquieus *Esprit des lois* 1752/53 oder Marmontels Roman *Bélisaire* 1768, bei dem van Swieten die Zulassung gegen die Jesuiten durchsetzte. Nach van Swietens Tod 1772 leitete der niederösterreichische Regierungsrat Hägelin die Kommission. Er kümmerte sich insbesondere um die Belletristik und das Theater, bis 1793 stand ihm der bekannte Dichter Aloys Blumauer zur Seite.

1754 wurde erstmals ein Katalog der verbotenen Bücher veröffentlicht, dem später revidierte und ergänzte Fassungen folgten. Er diente der Orientierung der Landesstellen und insbesondere der Buchhändler. Von der Zensur betroffen waren sowohl Manuskripte, die in Österreich zum Druck gelangen sollten, wie auch ausländische Bücher, die nun schon von den Zollstellen aufgefangen wurden, so dass die bisher üblichen Visitationen der einzelnen Buchhändler entfallen konnten. Ab 1766 wurde zudem die Möglichkeit von Sondergenehmigungen (Scheden) zum Bezug von verbotenen Büchern für verlässliche, meist hochgestellte Personen eingeführt.

Verboten wurden in diesem Zeitraum z. B. verschiedene Werke von Voltaire, meist wegen Religionskritik, Rousseaus *Julie ou la Nouvelle Héloïse* wegen Vorwürfen gegen die katholische Kirche, Verherrlichung des Selbstmordes und Angriffen gegen den Zölibat, sämtliche Schriften von Diderot, so auch die *Encyclopédie*, Verschiedenes von Lessing (*Nathan der Weise*), Wielands *Geschichte des Agathon* wegen Obszönität und materialistischer Philosophie (Epikureismus) und Goethes *Werther* wegen der „übermäßigen Leidenschaft eines jungen Menschen gegen die Frau seines Freundes“ und der „Scheingründe für den Selbstmord“.

Bis zum Tod Maria Theresias 1780 wurden ca. 4600 Bücher verboten. Die Zensur sollte schon unter Maria Theresia der Förderung der Aufklärung dienen. Van Swieten hatte dem Aberglauben und Quacksalbertum, den Alchimisten, Astrologen und Mystikern den Kampf angesagt. Unter Joseph II. trat dieser Gesichtspunkt vollends in den Mittelpunkt. Der Kaiser erließ eine neue Zensurordnung (Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen künftigen Bücher-Censur, 1781), nach der „alles, was ungereimte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann“, streng durchmustert und verboten werden sollte, Schriften,

in denen „Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden“, dagegen unbehelligt bleiben sollten. Sogar begründete Kritik an den Regierenden, einschließlich seiner eigenen Person, sollte gestattet sein, so fern es sich nicht um bloße Schmähschriften handelte. Der alte Verbotskatalog wurde nach diesen aufgeklärten Grundsätzen durchgesehen und auf ca. 900 Titel reduziert. Der Zensurkommission gehörte nun unter anderem der bekannte Aufklärer Joseph von Sonnenfels an; Blumauer und Joseph von Retzer, ein weiterer bekannter Schriftsteller der Zeit, kümmerten sich um die Belletristik. Alle drei Genannten waren übrigens Freimaurer und übten eine entsprechend tolerante Zensur aus. Vor allem Religionskritik wurde nun zugelassen, stillschweigend sogar gefördert, so dass ein Dauerkonflikt mit dem Wiener Erzbischof Migazzi entstand. Auch protestantische Schriften wurden nun vermehrt zugelassen. Bekanntlich schwebte Joseph II. ein von Vernunftprinzipien geleiteter absoluter Staat vor, in dem die Kirche und vor allem die Orden keine Rolle mehr spielen sollten. Eine wahre Flut von Broschüren, Abhandlungen und Betrachtungen über verschiedenste Fragen der Politik und des täglichen Lebens ergoss sich während seiner Regierungszeit über das Publikum.

1790 wurden diese Freiheiten von Leopold II. wieder zurückgenommen, der Eindruck der Französischen Revolution sorgte für ein jähes Ende der kurzen Phase liberaler und aufgeklärter Politik. Das Publikum sollte so wenig als möglich über die Vorgänge in Frankreich erfahren, nicht einmal mit antirevolutionären Kommentaren in Berührung kommen. Staatspolitische Forderungen traten wieder in den Vordergrund. Ab ca. 1790 wurden monatlich Listen verbotener Bücher an die Landesstellen, Bibliotheken usw. ausgegeben. Die Zensur wurde in den folgenden Jahren verschärft, besonders 1795 durch ein neues Zensurgesetz; charakteristisch ist der Umstand, dass die Zensur 1801 in die Verantwortung der Polizei, genauer: der Polizeihofstelle, überging. Die letzte Entscheidung lag häufig beim Kaiser selbst. Die unter Maria Theresia und Joseph II. getroffenen Zensurenentscheidungen wurden revidiert und 1803/04 ca. 2500 bisher erlaubte Titel durch die so genannte Rezensur verboten.

Die Zensurverordnung vom 14. September 1810 (genauer Titel: Vorschrift für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren, in Folge a. h. Entschliebung vom 14. September 1810 erlassen) blieb bis zur Abschaffung des Systems der Präventivzensur im Jahr 1848 gültig. Für uns ist sie von Bedeutung, weil wir ihre Auswirkungen an einem Corpus von zeitlich unmittelbar auf sie folgenden Zensurenentscheidungen überprüfen, also gewissermaßen die Theorie mit der Praxis der Zensur korrelieren können. Zuvor müssen wir aber die Vorschriften der Verordnung von 1810 etwas näher betrachten.

In der Vorbemerkung wird als allgemeines Ziel der Zensur genannt, das „Wohl aller und der Einzelnen auf jedem Wege“ zu befördern. „Kein Lichtstrahl, er komme, woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichen nützlichen Wirksamkeit entzogen werden [...]“. Diese Stelle legt den Akzent auf die Nützlichkeit und erinnert damit an die Zensurgrundsätze Josephs II. Ein wenig nach aufgeklärtem Absolutismus klingt auch die Fortsetzung: „[...] aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, vor gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden.“ Von der Zensurpraxis des Jahrzehnts Josephs II. weicht die Zensurverordnung aber dadurch entscheidend ab, dass sie das gedruckte Wort als grundsätzlich bedrohlich, vor allem für ungebildete Leser, die angesprochenen „Unmündigen“, erachtet. Wie wir noch im Detail sehen werden, wurde den Zensoren gerade in diesem Punkt ein Richteramt zugemutet, das Nützliches von „Hirngespinnsten“ scheidet und dabei auch literaturkritische Funktionen ausüben musste.

Folgerichtig unterscheidet die Zensurverordnung umständlich zwischen wissenschaftlichen und zur weiteren Verbreitung bestimmten Werken („Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern, und den Erzeugnissen des Witzes“). Bei den wissenschaftlichen Werken sei wiederum

zu unterscheiden zwischen Darstellungen neuer Entdeckungen und Erkenntnisse, die mit aller Nachsicht zu behandeln seien, und nutzlosen epigonalen Wiederholungen oder Zusammenfassungen, die eine strenge Behandlung verdienten. Größte Strenge ordnet die Vorschrift aber vor allem für die zur weiteren Verbreitung geeigneten Schriften an, wobei sie das Augenmerk besonders auf Romane lenkt:

Hier muß nicht nur alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, die bestehende Regierungsform u. s. w. geradezu, oder mehr gedeckt entgegen ist, sondern es sind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verstand noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz ist, die Sinnlichkeit zu wiegen. Es soll daher allen Ernstes getrachtet werden, der so nachtheiligen Romanen-Lektüre ein Ende zu machen. Dabey versteht sich von selbst, daß hier jene wenigen guten Romane, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen, nicht gemeint seyn können, wohl aber der endlose Wust von Romanen, welche einzig um Liebeleyen als ihre ewige Achse sich drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngespinnsten füllen.

Ähnliches wie für die Volksschriften gilt auch für die Dichtung - zu der der Roman im Einklang mit der zeitgenössischen Poetik noch nicht gezählt wird -, da sie ebenfalls zur weiteren Verbreitung bestimmt ist. Klassische Werke verdienten zwar eine gewisse Toleranz, aber nicht in jenem Ausmaß wie die ernsthafte wissenschaftliche Literatur, da sie nicht dem „Wohl der Einzelnen oder des Ganzen“ dienen.

Die Vorschrift führt ferner aus, dass politische und staatsrechtliche Werke zu tolerieren seien, auch wenn sie Kritik an Missständen übten, so ferne sie dies auf bescheidene Weise täten und keine persönlichen Angriffe enthielten; dagegen sei die volle Strenge anzuwenden gegenüber Schriften, die das Staatsoberhaupt (auch ein fremdes), seine Dynastie oder Verwaltung angriffen. Das gleiche gelte für Werke, welche die christliche, besonders die katholische Religion zu untergraben versuchten oder den Socianismus, Deismus und Materialismus predigten.

Die technischen Details der Zensurvorgänge - betreffend die Zensur von Manuskripten, die Vorgangsweise bei beabsichtigten Nachdrucken im Ausland erschiebener Schriften, das Verbot der Kolportage, bis hin zur Behandlung von Bücheranzeigen und Katalogen -, die eine lückenlose Überwachung des Druckwesens und des Buchhandels garantieren sollten, und die Strafen für die verschiedenen denkbaren Vergehen waren bereits in der Zensurverordnung von 1795 festgelegt worden.

Nun wurde noch das Schema der Beurteilungsgrade nachgeliefert: „Admittitur“ bedeutete die unbeschränkte Zulassung einer Schrift. Ein mit „transeat“ beurteiltes Werk war zwar zum Verkauf zugelassen, es durfte aber nicht beworben, z. B. in Zeitungen angekündigt werden. Mit dem Urteil „erga schedam“ beschränkte Werke durften fortan nur „Geschäftsmännern und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizeyhofstelle“ bewilligt werden. Der strengste Beurteilungsgrad „damnatur“ schließlich war für Werke vorgesehen, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergruben; bei der Vergabe von Scheden für solche Werke sollten noch strengere Maßstäbe angelegt werden, zudem verlangte der Kaiser persönlich regelmäßige Berichte über die vergebenen Bewilligungen zum Bezug der mit damnatur erledigten Bücher.

Die auf der Grundlage der Gutachten (der so genannten Vota) der Zensoren ausgesprochenen Verbote wurden in Listen zusammengefasst und an die betroffenen Stellen (Bücherrevisionsämter, Buchhändlergremien, Bibliotheken) in der gesamten Monarchie verschickt. Diese Listen gaben Monat für Monat, später halbmonatlich, genaue Auskunft über Quantität und Qualität der Verbotstätigkeit. Aussagen über die Auswirkungen der Neuordnung der Zensur im Jahr 1810, etwa zur Frage, ob sie eine Verschärfung bewirkte oder das Augenmerk auf bestimmte

Buchgattungen lenkte, sind momentan noch nicht möglich. Solche Fragen wird ein in Gang befindliches Forschungsprojekt beantworten, in dem die Verbotslisten aus dem Zeitraum 1795 bis 1848 vollständig erfasst und statistisch ausgewertet werden.

## 7. 2. Die verbotenen Bücher des Jahres 1810

Hier soll lediglich ein Jahrgang der Verbotslisten ausgewählt und analysiert werden, und zwar der Zeitraum von November 1810 bis Oktober 1811. In diesem Jahr wurden insgesamt 90 Schriften verboten, davon 62 (also ca. 2/3) in deutscher, 26 in französischer und 2 in polnischer Sprache. Verglichen mit der Gesamtproduktion des deutschen Buchhandels (im Jahr 1810: 3864 Titel), obwohl sich dieser nach den Kriegsjahren auf einem Tiefpunkt befand, erscheint die Zahl der Verbote verschwindend gering. Die Zensurmaschinerie lief noch lange nicht auf Hochtouren, wie sie dies später in den dreißiger und vierziger Jahren tat, als - freilich bei entsprechend gestiegener Buchproduktion - mehrere hundert Titel pro Jahr auf die Verbotslisten wanderten.

30 der im Jahr 1810/11 verbotenen Werke (davon 26 deutsch, je 2 französisch und polnisch) können dem Bereich der Wissenschaft oder, vorsichtiger formuliert, der Sachliteratur zugerechnet werden. Darunter finden sich vor allem theologische, philosophische, politische sowie historische und besonders militärgeschichtliche Werke, vereinzelt sind auch Jus, Ökonomie, Geographie und Statistik vertreten. Die restlichen 60 Werke verteilen sich auf Romane (22, davon 11 französisch), verschiedene Sammlungen von Erzählungen, Gedichten, Anekdoten oder Humoristischem (24, davon 7 französisch), Zeitschriften (7, davon 1 französisch), Jugendschriften (5) und zwei Bände mit Theaterstücken. Diese zweite Gruppe setzt sich also weitgehend aus Werken zusammen, die die Verordnung von 1810 als zur weiteren Verbreitung bestimmt definiert.

60 der 90 verbotenen Werke wurden mit dem strengeren Verbotsgrad *damnatur* beurteilt, 30 mit *erga schedam*. Die Übereinstimmung mit der Aufteilung in wissenschaftliche und populäre Schriften ist natürlich Zufall. Auch finden sich in der Abteilung der mit *erga schedam* beurteilten Werke einige belletristische Schriften, und umgekehrt wurden auch einige eher den Wissenschaften zuzurechnende Werke mit *damnatur* beurteilt. *Grosso modo* stimmt die Zuordnung in den Verbotslisten aber mit dem Willen der Verordnung von 1810 überein, die Wissenschaften großzügiger (d. h. mit *erga schedam*), die grundsätzlich 'nutzlose' Belletristik aber mit aller Strenge (d. h. mit *damnatur*) zu behandeln.

Wenn wir uns nun für die Motive und Begründungen für die Verbote interessieren, so wären dafür die Vota der Zensoren als einzige wirklich authentische Quelle heranzuziehen. Leider sind diese Gutachten in den in Frage kommenden Archiven Mangelware. In den Akten der Polizeihofstelle im Allgemeinen Verwaltungsarchiv sowie den Abschriften aus diesen Akten in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek finden sich nur mehr vereinzelt Vota. Ähnlich lückenhaft sind die so genannten Zensurprotokolle erhalten, die als Grundlage für die Erstellung der monatlichen Verbotslisten dienten. Für den oben genannten Zeitraum November 1810 bis Oktober 1811 sind diese Protokolle aber ausnahmsweise geschlossen vorhanden. Es handelt sich dabei um einen Glücksfall für die Zensurforschung, weil in diesen Protokollen die zum Teil ausführlich begründeten Gutachten der Zensoren über einzelne Werke größtenteils wörtlich, nur hin und wieder vermutlich ein wenig gerafft, wiedergegeben werden. Häufig enthalten die Protokolle auch Verweise auf Seiten mit besonders anstößigen Stellen. Für den genannten Zeitraum verfügen wir also zu jedem Verbot auch über eine mehr oder weniger detaillierte Begründung.

Die am häufigsten vorgebrachten Gründe für Verbote wurden bereits en passant in der Darstellung der Zensurvorschrift von 1810 genannt: es handelt sich um (1) Angriffe auf die christliche Religion bzw. den Klerus, (2) Angriffe auf die monarchische Staatsform bzw. ihre Vertreter,

besonders natürlich auf Österreich und seine Verwaltung, sowie (3) Verstöße gegen die Sittlichkeit.

ad 1) Unmittelbar einleuchtend ist, dass eine ganze Palette von Vorwürfen, die wir hier nicht im einzelnen aufrollen können, ein Werk wie G. Ch. Cannabich: Kritik der practischen christlichen Religionslehre (Leipzig 1811) trifft. Nicht weniger zu beanstanden fand der Zensor in L. P. G. Happach: Ueber die Beschaffenheit des künftigen Lebens nach dem Tode (Quedlinburg 1811). Das letztgenannte Werk beschreibt die Erdatmosphäre als Lebensraum der Seelen, die aber wie Lebende Nahrung und Wohnung benötigen; als Beweis für seine Theorie nennt der Verfasser unter anderem das Phänomen der Fata morgana, die er für eine Spiegelung der himmlischen Wohnungen hält. In diesem Fall unterscheidet der Zensor, ganz im Einklang mit der Zensurvorschrift, zwischen gebildeten und unmündigen Lesern und verbietet das Werk, da „solche Vorstellungen vom künftigen Leben gebildeten Lesern wohl unterhaltlich scheinen [mögen]; [...] sie aber dem christlichen Lehrbegriffe nicht entsprechen, und ungeübte Denker zu neuen Irrthümern verleiten könnten.“

Wiederholt werden in Romanen Figuren schurkischer Geistlicher oder Mönche beanstandet, z. B. ein Abt namens Hilarius, dessen Charakter laut Zensor „ein Gemisch von Bigotterie, Schlaueit, Stolz, Treulosigkeit, Fanatism, und so weiter“ ist (Geschichte zweyer Frauen aus dem Hause Blankenau. Eine Sage aus der Vorzeit. Magdeburg 1811). Aber auch eine Zeitschrift wie die *Neue Oberdeutsche Allgemeine Literatur-Zeitung* wurde wegen eines einzigen Artikels, einer Rezension der Schrift *Ueber das Bedürfniss einer Reformation des Priesterstandes* (Rom 1811), aus dem Verkehr gezogen, weil darin „grobe Beleidigungen gegen einen Stand vorkommen, welcher, sobald er um seine Würde und sein Ansehen gebracht wird, nichts Gutes mehr zu wirken vermag.“

Auch österreichische Beamten wie Friedrich Schlegel, in diesen Jahren bereits Hofsekretär in Wien, konnten nicht mit Schonung rechnen. Sein Lessing-Kommentar *Lessings Geist aus seinen Schriften* (Leipzig 1810) wurde wegen eines „Ausfall[s] gegen Wien“, vor allem aber wegen Angriffen auf die Religion in den Aufsätzen „über Fatalismus, das Christenthum, die Vernunft etc.“ und das „Gespräch über Freymaurerei“ verboten.

Neben der Freimaurerei waren auch Erwähnungen der Rosenkreuzer oder der Tempelritter verpönt, dem Bereich der theologisch motivierten Verbote kann wohl auch die vermeintliche Verharmlosung des Selbstmordes zugerechnet werden (Achim von Arnim: Halle und Jerusalem. Studentenspiel und Pilgerabentheuer. Heidelberg 1811; W. Blumenhagen: Freia. Romantische Dichtungen. Erfurt 1811). Man kann an diesen Verboten ermessen, dass der Schock des Wertherfiebers offenbar noch Jahrzehnte lang nachwirkte.

ad 2) An erster Stelle unter den politisch motivierten Verboten sind Angriffe auf die kaiserliche Familie zu nennen. Als Beleidigung wurde sogar ein im 14. Jahrhundert angesiedelter Roman wie *Clotilde de Hasbourg* empfunden, ein Familiendrama um Rudolf den Stifter, in dem „die einen [die Mitglieder der habsburgischen Dynastie] ebenso unnatürlich lasterhaft und verabscheuungswürdig, als die andern, die unterdrückten, tugendhaft und liebenswürdig“ dargestellt werden. Der Zensor fand es „unschicklich, solche gräßliche Charaktere und Personen, wie die angebliche Clotilde, und der angebliche Casimir als die ältesten Geschwister des Kaisers Rudolph sind, als zu den Voreltern und Verwandten des Habsburgischen Hauses gehörig vorzustellen, und als solche im Publicum cursiren zu lassen.“ (Mme. Barthélemy Hadot: *Clotilde des Hasbourg ou le tribunal de Neustadt*. Paris 1810)

Auch auf fremde legitime Dynastien durfte kein Schatten fallen. So wurde eine Nummer der Zeitschrift *Europäische Annalen* verboten „[w]egen der fortgesetzten Darstellung der Schlachten auf dem Marsfelde, dann wegen der Ausfälle auf die Bourbons in Spanien auf Clerus und Adel überhaupt.“ (*Europäische Annalen*, Jg. 1810, 10. Stück) In Romanen wiederum waren

Schilderungen der Liebesabenteuer von Königen unerwünscht (M. de Faverole: *Le Parc aux cerfs, ou histoire secrète des jeunes Demoiselles qui y ont été renfermées*. Hambourg 1809).

Die Darstellung militärischer Erfolge der Napoleonischen Heere war in diesen Jahren häufig Grund für Verbote. Man kann daran ablesen, wie sensibel die Zensur auf die aktuelle politische Situation reagierte. Klarerweise musste da eine Beleidigung des österreichischen Herrschers wie „il est difficile de voir un prince plus débile et plus fou“ Anstoß erregen, der Zensor rechnet dem Verfasser einer militärgeschichtlichen Schrift aber auch vor, dass darin das österreichische Volk herabgewürdigt werde, weil es angeblich Napoleon um Gnade angefleht habe, er die Schlacht bei Eßling als Sieg der Franzosen darstelle und seine Inkompetenz beweise, indem er der Stadt Wien eine Bevölkerungszahl von nur 30.000 zuschreibe (tatsächlich ca. 250.000). (René Perin: *Vie militaire de J. Lannes, Duc de Montebello*)

Auf die befürchtete Untergrabung des Patriotismus wurde, gemäß der Zensurvorschrift, vor allem bei populären und Jugendschriften geachtet: „Der Inhalt dieser Jugendschrift, welche von S. 68-89 eine Darstellung militärischer Heldenthaten des französischen Militärs ist, welche darin nicht selten mit den Helden des Alterthums verglichen werden, ist keine anständige Lectüre für Kinder, welche ihr Vaterland: Oesterreich, ihren Fürsten und ihre Vertheidiger achten und lieben sollen“ stellte der Zensor über *Herzensgüte und Seelengröße. Eine Beyspielsammlung für Kinder* (Hamburg und Altona o. J.) fest. Derselbe Grund führte zum Verbot einer anderen Jugendschrift (*Das Lieblingssöhnchen. Das nützlichste unterhaltendste und belehrendste Bilder- und Lesebuch für das früheste Knabenalter*. Hamburg o. J.). Als anstößig wurden da sogar abfällige Äußerungen über „die Bußtage und Gebethe unserer Fürsten gegen den französischen Imperator“ und „das Geschütz der österreichischen Armee“ erachtet (Gustav Schilling: *Sämtliche Schriften*. 11. Band. Dresden 1810).

Überraschen mag, dass selbst Kritik an den Staatsfinanzen Grund für Verbote lieferte. Im September 1811 wurde das Buch von Georg Christian Otto Georgius mit dem Titel *Handels- und Finanz-Pandora der neuesten Zeiten* (Nürnberg 1810) verboten. Der Zensor berichtet, dass der Verfasser den Zustand der Finanzen der europäischen Staaten beleuchte, aber in einem anmaßenden und für die Höfe, und darunter vor allem für Österreich, beleidigenden Ton schreibe. Auch in der Zeitschrift *Der Verkündiger* (Jahrgang 1811, Nr. 31) durfte das österreichische Papiergeld nicht „mit derbem Witz herabgewürdigt“ werden. Der Hintergrund sind die finanziellen Schwierigkeiten in Folge der verlorenen Kriege gegen Napoleon, die 1811 zum Staatsbankrott und zur Entwertung des Papiergeldes, der so genannten Bancozettel, führten.

ad 3) Was die Fragen der Sittlichkeit betrifft, zeigte sich die Zensur vor allem empfindlich gegen französische Schriften. Zuweilen flossen nationale Stereotypen in die Beurteilung ein: „Obschon in dieser lyrischen Anthologie keine eigentlichen Obscönitäten vorkommen, so geben doch einige Stellen durch die nationale Frivolität und durch französische Witzspiele Anlaß genug dieselbe [...] zu verbiethen.“ (*Anthologie lyrique, deuxième édition de Momus en délire*. Paris 1810) Manchmal genügte der Hinweis auf einen verpönten Namen, um das Verbot abzusichern: „Ist ein Auszug aus Louves Faublas [d. i. Louvet de Couvray: *Les amours du chevalier Faublas*], und daher [...] zu verbiethen.“ (*Pariser Nächte*. Paris und Leipzig 1811)

Auch ein Heinrich von Kleist war gegen den Vorwurf der Unsittlichkeit nicht gefeit. Der erste Band seiner gesammelten *Erzählungen* (Berlin 1810), der „Michael Kohlhaas“, „Die Marquise von O...“ und „Das Erdbeben in Chili“ enthielt, wurde im Januar 1811 von dem auf Belletristik spezialisierten Zensor Baron Retzer wegen zweier eher unauffälliger Stellen in der letztgenannten Erzählung mit „damnatur“ beurteilt.

Wenn diese Erzählungen auch nicht ohne allen Werth sind, so kann ihr Gehalt doch die unmoralischen Stellen [nicht] vergessen machen, welche besonders in der Erzählung „das Erdbeben von Chili“

S. 307 und 308 vorkommen. Ein junger Spanier, dem der Vater das Mädchen seines Herzens in ein Kloster gegeben hatte, sucht Gelegenheit sie zu sehen, durch einen unglücklichen Zufall kommt er mit ihr in einer verschwiegenen Nacht zusammen, und macht den Klostergarten zum Zeugen seines vollsten körperlichen Glückes. Das Mädchen ist schwanger, und bekommt eben in dem Augenblick die Mutterwehen, als die feierliche Frohnleichnamsp procession der Nonnen beginnt, welcher die Novizinnen folgen sollen. Der Ausgang dieser Erzählung ist in höchstem Grade gräßlich.

Das Argument eines „gräßlich[en], empörend[en] und unmenschlich[en]“ Schlusses wird übrigens auch gegen Kotzebues Schauspiel *Adelheid von Wülffingen. Ein Denkmal der Barbarey des 13. Jahrhunderts* (Leipzig 1810) verwendet. Man befürchtete wohl, dass ein solches Ende den Leser an der Weltordnung verzweifeln lassen könnte.

Wenn wir nun auf die zahlreichen verbotenen Romane zu sprechen kommen, so ist daran zu erinnern, dass wir uns in der Blütezeit der Ritterromantik, der Schauergeschichten nach dem Vorbild des englischen *Gothic Novel* und der Räuberromane à la *Rinaldo Rinaldini* befinden. Neben unsittlichen Szenen waren es daher häufig die Dichte der Abenteuer und die dargestellte Kriminalität, die Anstoß erregten. Der Held wird einmal als ein „Abschaum der Menschheit“ charakterisiert (Le Capitaine subtle, ou l'intrigue dévoilée. Paris 1810), ein anderer Roman ist laut Zensor „von der gewöhnlichsten Art, voll abentheuerlicher Szenen“ (J. F. Facius: Alessio. Hildburghausen 1810), ein dritter „mit Räuber- und Liebesaventuren durchflochten“ (Legay: La roche du diable. Paris 1809), ein vierter wird als „eine ganz gewöhnliche Libertin und Spitzbubengeschichte“ charakterisiert (Jean Clergeot, ou le danger [de changer] de nom. Paris an 7 de la république).

Nie vergessen die Zensoren darauf, neben anstößigen Stellen auch den minderen Wert des behandelten Romans zu erwähnen, um das strenge „damnatur“ zu rechtfertigen. Dabei schlüpfen sie in die Rolle von Literaturkritikern und verwenden auch deren Vokabular. Einschlägige Formulierungen sind z. B.: gewöhnlich, abgeschmackt, langweilig, schlecht geschrieben, nutzlos, unnatürlich, leere Fiktionen, gemeiner Stil, grammatikalische Fehler, armseliges Machwerk, ohne Gehalt, leere Rednerfloskeln, wässerig und abgeschmackt, „scandalöser Galimathias“ (Humoristische Schwelgereyen. Berlin 1811) oder „eleganter Wortkram“ (Sabatier de Castres: Les Caprices de la fortune. Paris 1809). Etwas origineller ist der Hinweis, dass ein Werk „zu den vielen Lückenbüßern [gehört], die jährlich auf den Leipziger Messen erscheinen“ (Glycerens Blumenkranz. Zittau 1811).

Als zusätzliche Begründung für ein Verbot dienen manchmal auch abfällige Bemerkungen über den Verfasser: „Der Abbé Sabatier ist keiner von den vorzüglichsten Schriftstellern Frankreichs.“ (Sabatier de Castres: Les Caprices de la fortune. Paris 1809); die Ausführungen eines anderen Romanautors werden als „das prinziplose Gewäsch eines nie sich erschöpfenden französischen Schöngelstes“ bezeichnet (Agathe d'Entragues. Roman historique de l'auteur d'Irma. Paris 1807); zuweilen wird auch die Geisteskraft eines Verfassers bezweifelt, wenn von „Geburten eines halb verrückten Gehirns“ die Rede ist. (Der Todesbund. Ein Roman. Halle 1811)

Schulmäßig setzt der bekannte Orientalist und spätere Präsident der Akademie der Wissenschaften Hammer-Purgstall zu einer rhetorischen Analyse des Romans *Clotilde de Hasbourg* an, wenn er schreibt: „Dieses Werk hat von Seite der Erfindung, der Anordnung, des Ausdrucks und der übrigen Eigenschaften, die das Wesen und die Vorzüge eines epischen Gedichtes ausmachen, keinen Werth.“ Ähnlich heißt es über Sabatier de Castres, daß „weder seine Erfindungsgabe, weder die Ausführung seiner Werke, noch sein Vortrag gerühmt werden“ können (Sabatier de Castres: Les Caprices de la fortune. Paris 1809).

Als verkürztes Urteil dienen auch Formeln, die literarhistorische bzw. -soziologische Einordnungen vornehmen, wie die folgende: „ein Product aus der schreibseligen Periode Oesterreichs [d. i.

des Josephinismus]“ (Der deutsche Diogenes oder der Philosoph nach der Mode. Wien 1792). Eine gleich lautende Formel wird verwendet für *Karl Waz als Jüngling und Mann. Eine wahre Geschichte* (Leipzig und Wien o. J.).

Man sieht, die Zensurvorschrift von 1810 verlangte von den Zensoren auch die Fähigkeit zu ästhetischen Urteilen. Man kann annehmen, dass im Fall der Ritter-, Räuber- und Geistergeschichten selten Perlen der Romankunst aus dem Verkehr gezogen wurden. Bemerkenswert bleibt aber, dass hier, lange vor den Auseinandersetzungen um „Schmutz und Schund“ gegen Ende des 19. Jahrhunderts, der erste systematische Versuch unternommen wurde, die sich herausbildende moderne Populärkultur zu kontrollieren.

### 7. 3. Die Romane Walter Scotts

Betrachten wir die Sparte Belletristik auf den Verbotslisten etwas näher, so zeigt sich, dass neben Ritter-, Räuber- und Geistergeschichten See- und Piratenromane und ähnliche triviale Prosaformen vertreten sind. Mit dem Verbot 'wertloser' Romanliteratur entsprachen die Zensoren dem Willen der Zensurverordnung von 1810, deren Bemerkungen über Romane wir oben zitiert haben. In den zwanziger und dreißiger Jahren war dann aber jene Romanform, die sich zusehends wachsender Beliebtheit erfreute, auch am häufigsten von Verboten betroffen: der historische Roman. Bei diesem Genre schieden sich die Geister. Aufgrund ihrer tendenziellen Wirklichkeitsnähe fanden historische Romane viele Anhänger unter aufklärerischen Lesepädagogen - nicht aber unter den österreichischen Zensoren. Für die Zensur zählten historische Romane offenbar nur selten zu jenen „wenigen guten Romane[n], welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen.“ Neben den vielen, heute vergessenen deutschen Vertretern dieses Genres wie Luise Mühlbach, Karl Spindler und Heinrich Zschokke (auch renommiertere Autoren wie Ludwig Tieck fanden keinen Pardon) begegnet man auf den Listen zahlreichen historischen Romanen aus anderen Literaturen: neben Alessandro Manzoni seien aus der französischen Literatur Charles Victor d'Arlincourt, Balzac, Dumas, Hugo, Mérimée, Xavier Boniface Saintine, Stendhal und Eugène Sue sowie aus der englischen Literatur Anna Eliza Bray, Edward Bulwer, Thomas Colley Grattan, George Payne Rainsford James und Horace Smith hervorgehoben. Auch das Vorbild aller dieser Autoren, jener Mann, der die Mode des historischen Romans in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ausgelöst hatte, fehlte nicht auf den Verbotslisten. Von Walter Scott wurden zwischen 1822 und 1841 siebzehn Werke in der Originalfassung und/oder in französischer bzw. deutscher Übersetzung verboten, darunter *The Pirate*, *Waverley*, *The Black Dwarf*, *Ivanhoe*, *Quentin Durward*, *Rob Roy* und *Woodstock*.

Aus heutiger Sicht erscheinen Scotts Romane harmlos, ideologisch ausgewogen und versöhnlich, im Zweifelsfall Königtum, etablierter Religion und anderen in Österreich hochgehaltenen Werten zugetan. Umso mehr erhebt sich die Frage, was die österreichische Zensur an den Werken des eingefleischten Tory so gefährlich für ihren Staat und seine Untertanen fand, dass sie glaubte, ihnen seine Bestseller vorenthalten zu müssen. Die Gutachten der Zensoren fehlen in diesem Fall. Wir können die beanstandeten Stellen aber auf einem anderen Weg herausfinden.

Verboten wurden in Österreich durch den Eintrag in den Zensurlisten jeweils nur die genau bezeichneten Ausgaben eines Werkes, also z. B. ein bestimmter französischer Nachdruck, eine bestimmte französische oder deutsche Übersetzung eines Scott-Romans. Daneben erschienen aber eigene österreichische Werkausgaben, und zwar eine bei Mausberger in Wien von 1825-30, eine zweite bei Strauß, ebenfalls in Wien 1825-31, und eine dritte bei Kienreich in Graz 1827-30. Diese Ausgaben enthielten auch die verbotenen Titel. Die genaue Durchsicht der österreichischen Ausgaben zeigt, dass sie um offensichtlich anstößige Stellen gekürzt sind. Zum Teil



wurden für die österreichischen Ausgaben zuvor in Deutschland erschienene Übersetzungen benützt bzw. nachgedruckt, in einigen Fällen gerade jene Ausgaben, die auf den Verbotslisten standen. Die Gegenüberstellung von - im Vergleich mit dem Original - relativ vollständiger deutscher Übersetzung und österreichischer Version derselben ermöglicht es also, die Zensurstriche - oder zumindest mit Rücksicht auf die Zensur vorgenommenen Striche - bis ins Detail nachzuvollziehen.

Nach einer verbotenen Vorlage, nämlich der in Leipzig bei Herbig ein Jahr zuvor unter demselben Titel erschienenen Ausgabe, wurde der Text von *Woodstock, romantische Darstellung aus den Zeiten Cromwell's von Walter Scott. Übersetzt von C. F. Michaelis* (Wien: Anton Strauß 1827) hergestellt. Das Original *Woodstock; or, the Cavalier. A Tale of the Year Sixteen Hundred and Fifty One* stammt von 1826. Dieser Roman aus dem englischen Bürgerkrieg bietet sich auch durch sein Thema - die religiösen und politischen Auseinandersetzungen zwischen Cromwell und den Anhängern des späteren Königs Charles II. aus dem Hause Stuart - ganz besonders für eine Suche nach den Merkmalen an, die die Zensur bewogen, den österreichischen Lesern viele Romane Scotts in ihrer vollständigen Fassung vorzuenthalten. Sieht man von den fehlenden Kapitel-Motti, auf die auch einige andere Übersetzer verzichteten, und gelegentlichen orthographischen und stilistischen Korrekturen einmal ab, so weist die Ausgabe bei Strauß etwa 120 Auslassungen auf, die von einzelnen gestrichenen Wörtern bis zu Passagen von mehreren Seiten Umfang reichen. Die Eingriffe verteilen sich annähernd gleichmäßig auf theologisch und politisch bedenkliche Passagen; einige wenige Eingriffe betreffen Fragen der Moral, die aber ebenso gut den 'politischen' Stellen zugeordnet werden können, da wir es in diesem Roman nicht mit beliebigen, sondern in erster Linie mit den Ausschweifungen der königstreuen Kavaliers zu tun haben.

Oberstes Ziel der Zensur war es, die katholische, aber auch die Religion der englischen Royalisten, zwischen denen sich leicht Analogien herstellen ließen, gegen Verleumdungen der Puritaner in Schutz zu nehmen. Bei zahlreichen Gelegenheiten erhalten die Puritaner in *Woodstock* das Wort, um ihren Standpunkt zu artikulieren, wobei sie gerne auf drastische Weise auf die Überlegenheit ihrer religiösen Überzeugungen hinweisen: z. B. fühlen sie sich gegen Spuk gewappnet, da „keine Teufel oder bösen Geister gegen Jemand losgehen, der in seinem Busen das Wort der Wahrheit trägt, in derselbigen Sprache, in der es zuerst eingegeben worden“ und sind stolz auf ihren Umgang mit der Bibel, die sie hochschätzen, aber „nicht in der gottlosen Bedeutung der Amulette oder Zaubersprüche, wie sie die verblendeten Papisten nebst dem Zeichen des Kreuzes und andern fruchtlosen Formen anwenden“; sie protestieren gegen jeden rein äußerlichen Kultus, den „Irrglauben“, Almosen könnten Sünden abwaschen, und bezeichnen Priester gerne als „Kälber Bethel's“. Der Ausdruck ihrer Überzeugung, dass „die Heiligkeit in Gesinnungen und Thaten, nicht in den Gebäuden, den Taufsteinen oder Formen des Gottesdienstes wohne“, wurde ebenso getilgt wie die Worte Cromwells, nach denen es ein Missverständnis der Presbyterianer sei anzunehmen, „die Kirchen seien große, mächtige Häuser, erbaut durch die Maurer; die Hörer aber seien Männer, reiche Männer, welche Zehnden, höhere sowohl, als niedrigere, bezahlen; und die Priester - Männer in schwarzen Talaren oder grauen Mänteln, welche eben jene einnähmen, - seien dafür zum Lohn die einzigen Vertheiler der christlichen Seligkeit.“ Leicht nachzuvollziehen ist, dass aggressive Formulierungen wie jene eines Schwärmers, nach der alle Sekten, einschließlich der etablierten Kirchen, „den Schweinen am Troge gleich, sich um Eicheln und Träbern zankten,“ gestrichen wurden. Aber auch ein Presbyterianer darf nicht die grundlegende Überzeugung seiner Denomination äußern, dass sie die Kirche „von ihren papistischen und bischöflichen Satzungen gereinigt“ habe; die von Sektierern gebrauchte Vokabel „Pfaffenbetrug“ wird in „Aberglauben“ abgeändert, die Anmerkung zum Terminus „Thurmhaus“ („Eine spöttische Bezeichnung der Kirche“), getilgt;

wenn von Pfarrern, die ihre „Zehnten-Ferkel“ eingebüßt haben, die Rede ist, so liest man in der Wiener Ausgabe, dass sie ihre „Stellen“ verloren haben; Hinweise auf obskure kleine Sekten werden getilgt, obwohl Scott ihre Anhänger als Gotteslästerer und Opportunisten darstellt. Hellhörig war die Zensur - in Übereinstimmung mit den Zensurrichtlinien von 1810 - schließlich auch bei Erwähnung von Geistererscheinungen und Traumvisionen.

Neben der Abwehr von Verunglimpfungen etablierter Kirchen verfolgte die Zensur das Ziel, allzu heftige Angriffe auf den Monarchen und seine Anhänger oder das Königtum im Allgemeinen zu unterdrücken. Schon bloße Erwähnungen des Königsmordes wurden gestrichen, zumal wenn er aus der Perspektive der Anhänger Cromwells begrüßt wurde. Einige Äußerungen Cromwells über das Königsamt waren zu provokant, etwa wenn er den royalistischen Kavalieren vorwirft:

Ihr Thoren! gibt es keine aus Buchstaben gebildete Worte, die eben so gut klingen würden, als Karl Stuart, mit dem zauberischen Titel daneben? Das Wort König gleicht ja nur einer angezündeten Lampe, welche die nämliche Vergoldung auf jede Verbindung des Alphabets wirft, und doch müßt ihr euer Blut für einen Namen vergießen!

An anderer Stelle führt Cromwell die Königswürde lediglich auf militärische Geschicklichkeit zurück:

Doch was können sie in der längsten königlichen Linie in Europa erblicken, außer daß sie in einen glücklichen Krieger zurückläuft? Das aber wurmt mich, daß einem Manne darum Ehre und Gehorsam zu Theil werden soll, weil er von einem siegreichen Feldherrn abstammt, dagegen ein Anderer sich mindrer Ehre und Anhänglichkeit erfreut, welcher an persönlichen Eigenschaften und glücklichem Erfolg mit dem Begründer der Dynastie seines Nebenbuhlers zu wetteifern vermöchte?

Auch Anspielungen auf politische Fehler oder moralische Verfehlungen eines Königs durften nicht passieren. So wird etwa das königliche Jagdhaus in Woodstock als „seltenes Denkmal alter Verruchtheit“ bezeichnet, das zerstört werden soll, „damit das Land von dem Andenken daran gereinigt werden möge, und nie wieder sich an die Ungerechtigkeit erinnere, mit welcher seine Väter gesündigt haben“. Auch Erzählungen über das wenig königliche Benehmen der Herrscher, die z. B. „mit eignen königlichen Händen“ Innereien des erlegten Wildes am Kamin geröstet haben sollen, wurden getilgt.

Karl Stuart sucht in Woodstock inkognito Zuflucht. Die derangierte äußere Erscheinung des als schottischer Adelige getarnten Königs, die zusammen mit seiner natürlichen Hässlichkeit Spott hervorruft („Schottische Vogelscheuche“), durfte nicht so genau beschrieben werden, auch wenn der König selbst darüber reflektiert. Noch größeres Kopfzerbrechen bereitete der Zensur die Schilderung des Charakters und Benehmens des Königs, eines notorischen Schürzenjägers. So durfte Karl wohl als „aufgeräumt, aber hartherzig“, aber nicht - wie in der Leipziger Übersetzung - als „ein aufgeräumter, aber hartherziger Wollüstling“, „Libertin“ u. ä. apostrophiert werden. Die ausführlichen Reflexionen des Königs über sein „Recht“ auf Verbindungen „zur linken Hand“ und die Ehre, die der Familie der Betroffenen dadurch zuteil werde, wurden ebenso als ungeeignet für österreichische Leser empfunden wie seine Rechtfertigung durch den Hinweis auf die aus politischem Kalkül, und nicht aus persönlicher Neigung geschlossenen Ehen der Könige. Nicht einmal ein königlicher Gefolgsmann wie Wildrake, ein harmloser Polterer, Trunkenbold und „royalistischer Brausekopf“, der eine humoristische Note ins Spiel bringen soll, durfte als „ausschweifend“ charakterisiert werden. Weniger die galanten Anspielungen an sich als der Umstand, dass sie von einem Royalisten stammen, dürfte die Zensur auch gestört haben, wenn sie für Wildrake typische Redensarten wie die folgende unterdrückte: „Ich weiß schon einen alten Ritter und ein hübsches Mädchen zu kitzeln“ oder seine detaillierte Schilderung von

Beutezügen: „bald bei einer Belagerung, bald verhungert - bald geschwelgt aus eines Presbyterianers Speisekammer, - sein Keller, sein Silberschrank, sein alter richterlicher Daumenring, sein hübsches Dienstmädchen, Alles uns zu Gebot!“ zu „Alles Eigenthum der Presbyterianer war uns zu Gebot!“ vereinfachte.

Wurden negative Züge aus dem Porträt des Königs und seiner Anhänger entfernt, so erschienen der Zensur andererseits einige Stellen, die Cromwell charakterisieren, als zu schmeichelhaft. Der Usurpator und Königsmörder durfte nicht als „einsichtsvoller“ Staatsmann und „ruhiger“ Befehlshaber bezeichnet werden, geschweige denn als „Retter des Staats“ und „Hülfe der Vorsehung“, wie im bewusst schmeichelnden Brief eines seiner Anhänger, oder als „große[r] Anführer, mit welchem die Vorsehung in dieser großen Nationalstreitigkeit erschienen ist“ und „treffliche[r] und siegreiche[r] General Oliver, den der Himmel lange erhalte“, und schon gar nicht als „Licht Israels“. Hinweise darauf, dass Cromwell als Anwalt des unterdrückten Volkes fungiere, wurden ebenso gestrichen wie Andeutungen, dass in seinem Heer Gleichheit bis zur Schildwache hinunter herrsche: „Weder ist es unser Verlangen, auf weichem Lager zu schlafen, noch leckerer zu speisen, als die Niedrigsten im Range unter unserm Panier.“ Eine einzige für Cromwell nachteilige Stelle wurde gestrichen - vielleicht in Hinblick auf jenen Passus der Zensurverordnung, der Schutz prominenter Persönlichkeiten gegen Gerüchte oder Veröffentlichung unbelegter Details aus dem Privatleben vorsah: es handelt sich um Anspielungen auf sein zu Hypochondrie und Melancholie neigendes Temperament.

Auf den ersten Blick könnten die vorgeführten Eingriffe in den Text der deutschen Übersetzung als bloß punktuelle und unerhebliche Retuschen erscheinen. Bei näherer Betrachtung wird man aber feststellen, dass sie Auswirkungen auf die Struktur des Romans und seine potentielle Wirkung auf den Leser haben. An den Eingriffen in die Charakteristiken des Königs bzw. Cromwells und ihrer Anhänger wird deutlich, wie die im Roman Scotts sorgfältig ausgewogenen Gewichte durch die Zensur zugunsten der Royalisten verschoben werden. Der Zensur genügte es nicht, dass die Puritaner in *Woodstock* von Beginn an leicht ironisch dargestellt werden, dass das Romangeschehen ihre Ideen widerlegt und mit ihrer Niederlage endet. Die Königspartei muss ihre Überlegenheit ständig bewahren, auch in Zeiten der größten Bedrängnis. Scotts Darstellung der Entwicklung von einem durch die Machtergreifung der Puritaner gestörten Gleichgewicht bis hin zur Wiederherstellung des Königtums war unerwünscht. Der Geschichte (im doppelten Sinn) wird dadurch ihre Dynamik genommen. Bei Scott wird die Geschichte durch widerstrebende Ideen und Prinzipien in Gang gehalten; die 'gereinigte' Fassung setzt an die Stelle von Entwicklungen die Statik der überzeitlich gültigen Ideale der Monarchie und der Staatsreligion. Wo Scott Konflikte aufgrund aufeinander prallender Überzeugungen schildert, bleiben in der zensurierten Fassung nur persönliche Konflikte übrig. Insgesamt wird das Konfliktpotential des Romans herabgesetzt. Mit der Tilgung der geharnischten und bilderreichen verbalen Aggressionen, mit deren Hilfe Scott die Atmosphäre des Bürgerkriegs heraufbeschwört, verwischen sich die scharfen Konturen der Parteien. Dies gilt auch für die Partei Cromwells. Irrig ist daher die Annahme, dass Scotts Darstellung dieser Partei als besonders ruchlos, sich religiös und politisch in Extreme verirrend, den Interessen der Zensur bzw. Österreichs entsprochen hätte. Wie die bei Scott angelegte Entwicklung von 'Verirrung' zur Bekehrung zum 'richtigen' (d. h. zwar royalistischen, aber nicht unkritisch royalistischen) Standpunkt von der Zensur unterschlagen wird, lässt sich an der Verfälschung der Figur des Obersten Everard demonstrieren. Everard dient Scott als Vermittler zwischen den extremen Standpunkten, er ist einer jener „mittleren Helden“, die in vielen seiner Romane auftauchen. Die Figur Everards soll beweisen, dass auch auf Seiten der Republikaner ehrbare und integre Persönlichkeiten zu finden sind. Als Cromwellianer darf ihn Wildrake in der österreichischen Fassung aber nicht als „einen braven und freien Mann“ bezeichnen. Zu Beginn ist er überzeugter Anhänger Cromwells, was seine

Verbindung mit der geliebten Cousine, der Tochter des Royalisten Sir Henry Lee, verhindert. Wiederholt werden in diesem Stadium Äußerungen seiner Überzeugungen verstümmelt, seine schroffe Opposition gegen den Royalisten wird dadurch gemildert; seine Motive verblassen, seine Parteinahme scheint nur auf persönlichen Aversionen begründet. Im Verlauf des Romans erkennt Everard, dass das ehrgeizige Projekt, „dem Lande, in dem wir geboren sind, Recht zu verschaffen, und es von Unterdrückung zu befreien, [...] uns nur zur Ansicht neuer und noch schrecklicherer Gefahren gebracht habe“, um schließlich die Selbstsucht als eigentliches Motiv der Revolution zu erkennen. Wenn die Zensur nun diese Entwicklung im Charakter Everards zumindest abschwächt, macht sie die bei Scott auf einem Erkenntnisprozess beruhende Zuwendung zur Königspartei - Everard söhnt sich mit Lee aus, erhält dessen Tochter zur Frau und unterstützt den König - zu einem einfachen Verrat. Personifiziert Everard bei Scott die historische Entwicklung von irgeleiteter Revolution zu legitimer Herrschaft, so erscheint er in der österreichischen Fassung als bloßer Überläufer.

Sucht man nach den Motiven, die die Zensur veranlassten, eine große Zahl von Scotts Romanen auf die Verbotslisten zu setzen, so ist zunächst daran zu erinnern, dass liberale Volkserzieher dem 'guten' Roman die Fähigkeit zusprachen, dem Leser zur „Erkenntniß seines bürgerlichen Standpunktes und Rechtes“ zu verhelfen und ihn über die „Summen der Gedanken, Gesinnungen, Anstrengungen, Triebe und lebendigen Kräfte, die in einem bestimmten Fortlauf der Dinge mit gegebenen Ursachen und Wirkungen sich äußern“, aufzuklären. Hermann Münzenberger, von dem diese Äußerungen stammen, die auf Scotts Romane sämtlich zutreffen, wird noch deutlicher:

Dies richtige Erkennen unsers politischen Standpunktes in der Welt und unter Menschen, das wir durch die eigene Bildung und durch den in das Weltgemälde geworfenen Blick verschafft haben, giebt uns erst den richtigen und würdigen Begriff vom Staat, von Volk und Fürst, und mit demselben Mittel, die große Kluft zwischen Thron und Hütte auszufüllen, zu ebenen und zugänglich zu machen. [...] Haben wir uns aber den richtigen Begriff von Volk und Fürst angeeignet, so können wir auch, in die Wirklichkeit blickend, uns fragen: Ist denn dieser Begriff wirklich anerkannt? Ist er realisiert im Leben? nicht als Ideal, aber im Streben nach dem Ideale, richtig aufgefaßt? Da bietet der Roman sich uns an als der Führer an dem Hof.

Der historische Roman besitzt also ganz allgemein aufklärerisches Potential, da er historische Entwicklungen nachvollziehbar macht und die gegenwärtigen Verhältnisse als veränderbar erscheinen lässt. Dieses Potential allein kann aber nicht den Ausschlag für die Verbote gegeben haben. Denn nicht zu vergessen ist, dass österreichische Ausgaben Scotts existierten. Wenn in ihnen auch, wie z. B. in *Woodstock*, die Gewichte zugunsten der Royalisten und ihrer Religion verschoben sind, besaßen auch die 'gereinigten' Fassungen noch immer genügend aufklärerisches Potential. Bei der Suche nach den Motiven der Zensur ist man also auf die genaue Betrachtung der gestrichenen Stellen zurückverwiesen. Auffällig ist hier, dass man sich darüber hinwegsetzte, dass die inkriminierten Äußerungen aus der Perspektive der Romanfiguren fallen. Man setzte kein Vertrauen in die von Scott angebrachten Signale der Distanz zu diesen Figuren und ihren Äußerungen. Romane wurden wie sachliche Geschichtsdarstellungen behandelt. Religion und regierendes Haus wurden gegen 'Beleidigungen' von Romanfiguren gleichermaßen wie gegen Angriffe von Historikern geschützt. Nicht von der Hand zu weisen ist aber auch, dass man in Hinblick auf das breite und im Umgang mit Belletristik noch nicht allzu erfahrene Publikum die Identifikation mit den revolutionären Romanfiguren, ihre unmittelbare Nachahmung fürchtete. Vielleicht hatten die Zensoren nicht ganz unrecht, wenn sie mit einer solchen 'inadäquaten' Rezeption der historischen Romane rechnete, die dazu neigte, Romanfiguren 'beim Wort zu nehmen'. Erinnert sei an das Phänomen des Wertherfiebers, dessen Anlass zwar gute

fünfzig Jahre zurücklag, auf dessen unheilvolle Wirkungen Pädagogen und Literaturpolitiker in Österreich aber noch nach der Jahrhundertmitte hinwiesen. Man hat die Reaktionen auf Goethes *Werther* damit erklärt, dass ein im Umgang mit Romanen unerfahrenes, neues säkulares Lesepublikum seine Erfahrungen bei der Lektüre von religiöser Erbauungsliteratur auf den Roman übertrug, sich mit Romanfiguren identifizierte, wo Distanz angebracht und auch vom Text nahe gelegt worden wäre, aus fiktionalem Geschehen unmittelbar Regeln für die Lebenspraxis ableitete, also Romane erbaulich und didaktisch rezipierte. Die Grenze zwischen empirischer Lebensrealität und literarischer Fiktion war offenbar noch nicht so fest gezogen, wie man dies heute - zumindest für erfahrene Leser - meist fraglos voraussetzt. Und ein solches 'Nachspielen' der englischen Geschehnisse von 1651 im Österreich der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts durch Leser, die alle Distanzsignale des Romans zur Partei Cromwells übersehen, wäre tatsächlich verhängnisvoll gewesen. Wenn unsere Hypothese zutrifft, waren die Ängste der Zensoren vor der Wertherwirkung analogen Erscheinungen jedenfalls nicht gänzlich unbegründet. Alle diese Überlegungen sollen die Zensur nicht nachträglich rechtfertigen, sondern suchen lediglich nach Erklärungen dafür, warum sie rigoros gegen die scheinbar harmlosen historischen Romane Scotts einschritt.

Wie alle Rezeptionsphänomene lassen auch die österreichischen Zensurstriche Rückschlüsse auf das betroffene Werk zu. In unserem Fall lautet dieser Rückschluss, dass Scotts Romane offenbar nicht deutlich genug zugunsten der etablierten Religion und der Monarchie ausgefallen waren. Wenn Scott auch als veritabler Tory in die Literaturgeschichte eingegangen ist und in *Woodstock* die Restauration implizit begrüßt, lässt er an einer - von der Zensur ebenfalls gekürzten Stelle - erkennen, dass er auf allen Seiten Fehler sieht. Jedenfalls war er nicht bereit, eine Partei von aller Schuld an verhängnisvollen historischen Entwicklungen, deren treibende Faktoren er sich bloßzulegen vornimmt, freizusprechen (in Klammern die gestrichenen Passagen):

(Es war seltsam zu betrachten, welche sonderbare Menge von Mißgriffen und Irrthümern, von Seiten des Königs und seiner Minister, von Seiten des Parlaments und seiner Anführer, von Seiten der verbündeten Königreiche England und Schottland gegen einander, sich verbunden hatten, Menschen von so gefährlichen Meinungen und selbstsüchtigen Charakteren zu Schiedsrichtern über das Schicksal Englands empor zu bringen.)

Diejenigen, welche für Parteien streiten, werden alle Fehler auf der einen Seite sehen, ohne jene auf der andern eines Blicks zu würdigen. Jene, welche Geschichte zur Belehrung studiren, werden bemerken, daß nichts, als Mangel an Nachgiebigkeit auf beiden Seiten, und die tödtlich gewordene Erbitterung zwischen den Parteien des Königs und des Parlaments, so gänzlich das wohl abgemessene Gleichgewicht der Englischen Constitution erschüttern konnte. Aber wir eilen, politische Reflexionen zu verlassen, (um so mehr, da den Unsrigen, wie wir glauben, weder Whig noch Tory gefallen wird.)